

Geldleistungen im Todesfall:

Gesetzlicher Anspruch + Mehrleistungen im Rahmen der Mehrleistungssatzung der UKH

Sterbegeld; gesetzliche Leistung aktuell 5.640,00 €

Mehrleistungen zum Sterbegeld; aktuell 7.740,00 €

Überführungskosten (gesetzliche Leistung in Höhe der nachgewiesenen Kosten)

Renten an Hinterbliebene (gesetzliche Leistung) + Mehrleistungen

Mehrleistung im Rahmen einer einmaligen Entschädigung 37.000 €

I. Gesetzliche Rente an Hinterbliebene:

Berechnungsbeispiel nach folgenden Grunddaten:

Jahresarbeitsverdienst (JAV) des Versicherten = 30.000 €

Eigenes Einkommen der Witwe = 8.000 €

Beispiel 1:

Die Witwe ist 36 Jahre alt und hat **keine waisenrentenberechtigten** Kinder

- A) Rente im Sterbevierteljahr (bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Tod eingetreten ist):

$$30.000,00 \text{ €} \times 2/3 = 20.000,00 \text{ €}$$

$$20.000,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1.666,67 \text{ € (monatliche Rente)}$$

- B) Kleine Witwenrente (nach dem Sterbevierteljahr):

$$30.000,00 \text{ €} \times 30\% = 9.000,00 \text{ €}$$

$$9.000,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 750,00 \text{ € (monatliche Rente)}$$

Monatliche Witwenrente 750,00 €

Beispiel 2:

Die Witwe ist 36 Jahre alt und erzieht ein 14-jähriges **waisenrentenberechtigtes** Kind.

- A) Rente im Sterbevierteljahr:

$$30.000,00 \text{ €} \times 2/3 = 20.000,00 \text{ €}$$

$$20.000,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1.666,67 \text{ € (monatliche Rente)}$$

- B) Große Witwenrente (nach dem Sterbevierteljahr):

$$30.000,00 \text{ €} \times 40\% = 12.000,00 \text{ €}$$

$$12.000,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 1.000,00 \text{ € (monatliche Rente)}$$

Monatliche Witwenrente 1.000,00 €

Geht die Witwe oder der Witwer einer Arbeitstätigkeit nach und erzielt Einkommen, ist dieses auf die

Rente anzurechnen (in Höhe von 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommens).
Der Freibetrag liegt seit 01.07.2020 bei 902,62 € monatlich.

In diesem Beispiel verdient die Witwe 8.000.- € brutto.
Um das jährliche Nettoeinkommen zu errechnen, werden 40 % pauschal abgezogen.
Das bedeutet ein verbleibendes Nettoeinkommen von 4.800,00 € jährlich bzw. 400,00 € monatlich.

Das Einkommen der Witwe liegt damit **unter** dem Freibetrag von 845,59 EUR.
Somit erfolgt keine Anrechnung.

C) Waisenrente:

$$30.000,00 \text{ €} \times 20\% = 6.000,00 \text{ €}$$
$$6.000,00 \text{ €} : 12 = 500,00 \text{ € (monatliche Rente)}$$

Monatliche Waisenrente: 500,00 €

Zusätzlich zur Hinterbliebenenrente erhalten Hinterbliebene unsere Mehrleistungen- siehe unten

II. Mehrleistungen im Todesfall:

Einmalzahlung als fester Betrag **37.000,00 €**

Mehrleistungen zum Sterbegeld:

Das 20-fache des Mindestbetrages für Pflegegeld (ab 01.07.2020: 387,00 €)

$$387,00 \text{ €} \times 20 = \mathbf{7.740,00 \text{ €}}$$

Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente:

A) Rente nach 20 % des JAV (Halbwaisenrente):

- 6/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 6/10 x 387,00€ = **232,20 € monatlich**

B) Rente nach 30 % des JAV (kleine Witwen-/ Witwerrente, Vollwaisenrente):

- 9/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 9/10 x 387,00 € = **348,30 € monatlich**

Wichtig:

Die „kleine Witwenrente“ wird, anders als bei Versicherten ohne Mehrleistungsanspruch auch über die gesetzliche Begrenzung von 24 Monaten hinaus weiter gezahlt.

C) Rente nach 40 % des JAV (große Witwen-/ Witwerrente):

- 12/10 des Mindestbetrages für Pflegegeld
- 12/10 x 387,00 € = **464,40 € monatlich**